

107. 1. Inwieweit sind die zur Begründung des Gerichtsstandes nötigen Thatsachen von dem Kläger zu beweisen?  
 2. Wird der Gerichtsstand des Vermögens (§. 24 C.P.D.) durch eine Forderung des Beklagten begründet, welche nicht vorhanden sein kann, wenn die Klageansprüche bestehen?  
 3. „Streitige Verpflichtung“ im Sinne des §. 29 der C.P.D. bei Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Vertrages.

II. Civilsenat. · Ur. v. 25. Januar 1881 i. S. J. (Wekl.) w. S. (Kl.)  
 Rep. II. 382/80.

- I. Landgericht Leipzig.  
 II. Oberlandesgericht Dresden.

Ein Leipziger Kaufmann hatte von einem ungarischen Kaufmann Wein geliefert erhalten, denselben zunächst auf eigene Fässer umgefüllt, später erst geprüft und sodann wegen der dabei entdeckten Mängel dem Verkäufer zur Verfügung gestellt. Der Wein wurde jedoch nicht zurückgenommen. Nunmehr klagte der Käufer gegen den Verkäufer bei dem Landgerichte Leipzig auf Ersatz dessen, was er an Fracht, Zoll und Kollgeld für den Wein ausgelegt hatte, ferner auf Lagergeld und auf eine Vergütung für den zur Erhaltung der Ware aufgewendeten Füllwein. Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts suchte er aus §. 24 C.P.D. abzuleiten. Der Beklagte bestritt die Zuständigkeit, nicht minder die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige, verweigerte indessen die Verhandlung zur Hauptsache. In zweiter Instanz wurde die Einrede verworfen.

In den Urteilsgründen heißt es: „Vermögen unter dem Prozeßgerichte habe der Beklagte jedenfalls, gleichviel ob seine Sachdarstellung oder die des Klägers in Wahrheit beruhe. Letzteren Falles nämlich würde ihm der Wein oder eine Forderung auf Ausantwortung des Weines, ersteren Falles dagegen eine Forderung auf den Kaufpreis zustehen. Einer Erörterung des zur Hauptsache streitigen Parteivorbringens bedürfe es daher nicht.“

Das Reichsgericht hob dieses Urteil auf aus folgenden Gründen:

„Wenn §. 24 C.P.D. verstattet, vermögensrechtliche Ansprüche gegen Personen, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz haben, vor dem Gerichte einzuklagen, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben befindet, so ist eben dieser Umstand, das Vorhandensein von Vermögen des Beklagten im Gerichtssprengel, wesentliche Vorbedingung für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes, also wie jede andere, die Zuständigkeit bestimmende Thatsache, wenn nötig, vom Kläger zu erweisen. Eine solche Beweisführung fällt auch gegenwärtig dem Kläger zu, wenn er die Zuständigkeit des Prozeßrichters aus §. 24 C.P.D. ableiten will. Der Beklagte hat die Zuständigkeit bestritten und sie ergiebt sich nicht bereits aus dem Zwecke und Inhalte der Klage. In einigen Fällen entscheidet allerdings schon die Eigenschaft und die Begründung der Klage über den Gerichtsstand. So ist beispielsweise die auf Erfüllung eines Vertrages gerichtete Klage vor dem Gerichte des Orts zuzulassen, an welchem nach dem Anführen des Klägers der Vertrag zu erfüllen wäre, sollten auch die Unterlagen der Klagbitte noch unerwiesen sein.<sup>1</sup> Anders verhält es sich mit dem in §. 24 C.P.D. geregelten Gerichtsstande. Für diesen ist die Beschaffenheit der Klage nicht allein maßgebend, sondern es müssen noch andere, zur Klagebegründung an sich nicht erforderliche Thatsachen hinzutreten und dieselben müssen bewiesen werden, ehe es zur eigentlichen Streitverhandlung kommen kann. Eine derartige Thatsache ist das Vorfinden von Vermögen des Beklagten im Gerichtsbezirke.“

In dem vorliegenden Rechtsstreite wird nun aber der Kläger von seiner Beweispflicht dadurch nicht befreit, daß dem Beklagten sowohl

<sup>1</sup> Wegeßell, Syst. d. ord. Civ.-Proz. S. 70 S. 943 der 3. Aufl. Lehser, med. ad Pand. spec. 73 m. 2. D. C.

nach dem noch bestrittenen Klagevorbringen, als nach seinen eigenen Angaben der Besitz von Vermögen in der Stadt Leipzig zuzuschreiben wäre. Die Sachdarstellung des Beklagten hätte vielleicht bei der Beurteilung der Zuständigkeitsseinrede gegen ihn benutzt werden können, wenn sich daraus keine weiteren Folgen zum Nachtheile des Klägers ergäben. Das ist indessen nicht der Fall. Was der Beklagte zur Hauptsache anführt, verträgt sich schlechthin nicht mit der Aufrechthaltung der Klage, kann also nicht den Gerichtsstand für diese Klage begründen. Denn bestände der Vermögensbesitz des Beklagten aus der Kaufpreisforderung für den Wein, dann würde die Sache so liegen, daß der Kläger den Wein (sei es seiner Fehlerfreiheit wegen, sei es wegen verspäteter Mängelanzeige) als vertragsmäßige Ware anerkennen müßte; und alsdann wäre er natürlich nicht befugt, dem Beklagten die jetzt eingeklagten Ersatzleistungen abzufordern, welche den gegenteiligen Sachverhalt, die Vertragswidrigkeit und die rechtzeitige Bemängelung der Ware, zur Voraussetzung haben. Der Kläger gerät demnach in einen unlösbaren Widerspruch, insofern er einerseits, um die Klage zu begründen, das Recht zur Zurückweisung der Ware, andererseits, um die Zuständigkeitsseinrede zu entkräften, eine Forderung des Beklagten für sich geltend macht, vermöge deren er zur Annahme und Bezahlung der Ware verpflichtet sein würde. Das erscheint offenbar unstatthaft. Denkbar ist nur einer von beiden Rechtszuständen; und gerade deshalb können die prozessualen Vorteile, welche der eine bieten würde, dem Kläger nicht für Ansprüche zu statten kommen, die er dem anderen Rechtszustande entnimmt. Sonach durfte nicht unerörtert bleiben, welche von den einander entgegenlaufenden Parteibehauptungen der Wahrheit entspricht. Vielmehr kommt es darauf an, daß der Kläger seine Behauptungen darthut, wenn er die erhobenen Ansprüche gemäß §. 24 C.P.O. vor dem Landgerichte Leipzig zu verfolgen gedenkt.<sup>1</sup>

Allerdings werden hierbei die nämlichen That- und Rechtsfragen auszutragen sein, auf deren Beantwortung die Entscheidung der Hauptsache mit beruht. Diese Erwägung führt indessen noch keineswegs dahin, dem Kläger die Widerlegung der Zuständigkeitsseinrede völlig abzuschneiden. Prozeßhindernde Einreden hängen nicht selten mit der Hauptsache dergestalt zusammen, daß behufs der Entscheidung über die Ein-

<sup>1</sup> Vergl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 16 Nr. 65 S. 266 flg. D. C.

rede eine Feststellung des hauptsächlichlichen Streitstoffes sich nicht umgehen läßt. In dergleichen Fällen darf die Verhandlung über die Einrede zum Schaden des Klägers nicht etwa um deswillen unterbleiben, weil damit dem Beklagten das Recht, auf Grund der Einrede die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (§. 248 Abs. 1 C.P.D.), entzogen würde. Die Verhandlung über die Einrede ist demunerachtet nicht als eine Verhandlung über die Hauptsache anzusehen; und das über die Einrede gefällte Urteil entscheidet noch nicht die Hauptsache, mag immerhin die Verwerfung der Einrede schon zum voraus erkennbar machen, wie der Rechtsstreit in der Hauptsache endigen wird. Im gegenwärtigen Prozesse würde übrigens die Verhandlung der Einrede den Streitstand zur Hauptsache nicht einmal erschöpfen. Neben der Fehlerhaftigkeit und Bemängelung der Ware ist auch noch der ebenfalls streitige Betrag der Klagensprüche festzustellen; und lediglich eine den Betrag angehende Verhandlung hätte der Beklagte gemäß §. 248 C.P.D. einstweilen verweigern können.

Das Berufungsurteil verletzt demnach die Bestimmungen des §. 24 C.P.D., indem es dieselben hier anwendet, wo es vor der Hand noch an der Ermittlung des die Anwendung bedingenden Sachstandes gebricht. Die hierdurch gebotene Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses ist mit einer Entscheidung in der Sache selbst nicht zu verbinden gewesen. Insbesondere konnte von einem Zurückgehen auf den Richterpruch erster Instanz, welcher die fragliche Ermittlung aus unzutreffenden Gründen beanstandet, nicht die Rede sein. Vielmehr war die Sache mangels der für die endgültige Aburteilung der Zuständigkeitseinrede nötigen Unterlagen zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückzuverweisen.

Die erwähnte Gesetzesverletzung würde nach §. 526 C.P.D. nicht in Betracht kommen, wenn die Entscheidung selbst aus dem Grunde als richtig sich darstellte, weil der Beklagte in dieser Sache dem Landgerichte Leipzig gemäß §. 29 C.P.D. unterworfen wäre. Das ist jedoch nicht anzunehmen, mindestens bis auf weiteres nicht. Vor allem fragt es sich, ob hier überhaupt eine der in §. 29 aufgeführten Klagen vorliegt. Die gegenwärtige Klage könnte höchstens den „Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung eines Vertrags“ beigezählt werden, insofern etwa, als die ungenügende Erfüllung der den Beklagten treffenden Vertragspflichten die Ursache der

Aufwendungen und Mühwaltungen bildet, deren Vergütung der Kläger beansprucht. Bei dieser Auffassung aber würde als der für die Zuständigkeit des Gerichts maßgebende Erfüllungsort im Zweifel nicht die Handelsniederlassung des Klägers, sondern die des Beklagten zu gelten haben. Das Gesetz erklärt für drei Klassen von Klagen als zuständig „das Gericht des Orts, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist“; und unter „streitiger Verpflichtung“ kann bei den an dritter Stelle erwähnten Entschädigungsklagen nichts anderes verstanden werden, als bei den an erster und zweiter Stelle genannten Klagen (auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen). Gemeint ist in allen drei Fällen der Vertrag, um den es sich handelt. Der Schlußsatz des §. 29 lautete auch im Gesetzentwurfe dahin: „wo der Vertrag von dem Beklagten zu erfüllen ist“. Bei den Kommissionsberatungen (Protok. S. 10 flg. und 508) wurden nur die Worte „von dem Beklagten“ gestrichen und die Worte „der Vertrag“ mit den Worten „streitige Verpflichtung“ vertauscht, ohne daß zu ersehen wäre, welche Erwägungen die letztere Abänderung veranlaßt haben. Gegenwärtigen Falles würde mithin als die streitige Verpflichtung nicht etwa die Obliegenheit zu der eingeklagten Geldersatzleistung, vielmehr diejenige Vertragspflicht anzusehen sein, für deren Nichterfüllung der Kläger Ersatz begehrt: die Pflicht des Beklagten zur Lieferung vertragsmäßiger Ware; und diese Pflicht hatte er am Orte seiner Handelsniederlassung zu erfüllen (Artt. 324, 342 H.G.B.), dafern nicht aus besonderen Umständen hervorging, daß nach der Absicht der Vertragsschließenden in Leipzig erfüllt werden sollte. Derartige Umstände hat der Kläger bisher nicht angeführt. Sie künftig geltend zu machen, ist ihm selbstverständlich unbenommen.“ . . .